

Geschäftsordnung der Bundeskommision Modellflug im DAeC

27.2.2022

Präambel

Die Mandatsträger der Bundeskommision und der DAeC Mitgliedsverbände verpflichten sich zur Einhaltung des Ethik Code des DAeC und der DOSB - Richtlinien der guten Verbandsführung im Sinne des Leitbildes der Bundeskommision in ihrer Arbeit mit den Mitgliedern.

Allgemeines

In dieser Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Zuständigkeit der Bundeskommision Modellflug

Die Bundeskommision Modellflug des DAeC (BuKoMF) ist in eigener Verantwortung für alle sportlichen Belange des Modellfluges im DAeC auf nationaler und internationaler Ebene gemäß der Satzung des DAeC, §§ 23 und 24, zuständig. Sie erledigt sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten, entwickelt Konzepte und Planungen und setzt diese um. Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- a) Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Modellfluges
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Beschlussfassung über die Sportbeiträge
- d) Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern

Sie hat die Satzung des DAeC, die Bestimmungen der FAI und die Beschlüsse der DAeC Hauptversammlung zu beachten.

2. Organe und Gremien

Die Bundeskommision Modellflug hat folgende Organe:

- 2.1 die Mitgliederversammlung der Modellflieger, gem. Punkt 3,
- 2.2 der Vorstand, gem. Punkt 4,
- 2.3 der erweiterte Vorstand, gem. Punkt 5,
- 2.4 die ständigen Ausschüsse der Bundeskommision Modellflug gem. Punkt 6 und 7, namentlich:
 - a) Sportausschuss Freiflug
 - b) Sportausschuss Fesselflug
 - c) Sportausschuss Motorkunstflug
 - d) Sportausschuss Segelflug
 - e) Sportausschuss Rennmodelle
 - f) Sportausschuss Hubschrauber
 - g) Sportausschuss Elektrosegelflug
 - h) Sportausschuss Scalemodelle
 - i) Sportausschuss Raketenmodelle
 - j) Sportausschuss Aerostat
 - k) Sportausschuss UAV/FPV
 - l) Sportausschuss Rekordflüge
 - m) Sportausschuss Jugend- und Breitensport
 - n) Fachausschuss Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - o) Fachausschuss Modellfluggelände und Umwelt

- p) Fachausschuss Recht
- q) Fachausschuss Leistungssport, DOSB und NOV
- r) Fachausschuss Modellflugbestimmungen
- s) Fachausschuss Funk
- t) Fachausschuss internationale Arbeit
- u) Fachausschuss Großmodelle
- v) Fachausschuss Technik

Weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können bei Bedarf durch den Vorstand zeitlich befristet eingerichtet werden.

Für Streitigkeiten gelten die §§ 36-37 der DAeC Satzung.

- 2.5 Die Geschäftsstelle gem. Punkt 8.

3. Die Mitgliederversammlung der Modellflieger

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundeskommision Modellflug. Sie setzt sich zusammen aus Repräsentanten der Modellflieger der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände, soweit diese Luftsportler zum Modellflug gemeldet haben, weiter aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand der Bundeskommision Modellflug. Der Referent Modellflug des DAeC nimmt beratend teil. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung weitere Teilnehmer aus den Ausschüssen einladen sowie die Teilnahme von Gästen zulassen.

Sie berät und entscheidet über grundlegende Fragen des deutschen Modellfluges. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit in der Bundeskommision Modellflug. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie Beisitzern und des Anti-Doping-Beauftragten der Bundeskommision Modellflug
- b)
- c) Wahl von 2 Revisoren
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr
- e) Festsetzung des Sportbeitrages für die Bundeskommision Modellflug
- f) Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Geschäftsordnungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Amtsenthebung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Kandidatur eines Bewerbers für eine Funktion in der CIAM.

- 3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Onlinesitzungen per Videokonferenz sind zulässig.

- 3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dies beantragt, unabhängig von der ihnen zustehenden Stimmenzahl
- b) vom Vorstand bei wichtigem Grund.

- 3.4 Einladung, Tagesordnung

Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung muss allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 1 Monat vor Tagungsbeginn zugesandt werden. Anträge zur Tagesordnung und Kurzberichte der Ausschussvorsitzenden/-sprecher müssen mindestens 3 Wochen vor Tagungsbeginn bei der in der Einladung angegebenen Stelle eingegangen sein.

Eine endgültige Tagesordnung ist mit allen eingegangenen Anträgen, Kurzberichten, sowie dem Haushaltsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres und des Haushaltsvoranschlags

für das nächste Geschäftsjahr an alle Mitglieder der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
Der Versand von Einladungen, Anträgen und Berichten kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
- d) Diskussion des Tätigkeitsberichtes.
- e) Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr.
- g) Festsetzung des Sportbeitrages gemäß § 8 Nr. 5 der DAeC Satzung
- h) Entlastung des Vorstandes.
- i) Je nach Stand der Legislaturperiode: Neuwahl des Vorstandes.
- j) Verschiedenes

3.5 Stimmberechtigung

3.5.1 Bei der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt

Die Vertreter der DAeC Mitgliedsverbände mit einer Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der von ihrem Verband gemeldeten Modellflugsportler gemäß der DAeC Satzung § 17 Absatz 2.
Die Stimmen eines Mitgliedsverbandes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

3.5.2 Stimmenübertragung

Stimmberechtigte können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.

3.6 Anträge, Rederecht

3.6.1 Anträge zur Mitgliederversammlung sind entsprechend Punkt 3.4 zu stellen. Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn 2/3 der bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Das Recht, Anträge zu stellen, haben außer den Stimmberechtigten, auch die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Anträge, die Aufwendungen verursachen, müssen eine Aufwandsauflistung und einen Deckungsvorschlag enthalten.

3.6.2 Rederecht

Rederecht haben die Stimmberechtigten, die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Referent Modellflug des DAeC und die eingeladenen Mitglieder der Ausschüsse. Der Sitzungsleiter kann weiteres Rederecht zulassen.

3.7 Beschlüsse

3.7.1 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen anwesend sind.

3.7.2 Stimmenmehrheit

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jeder Stimmberechtigte darf die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

3.7.3 Form der Abstimmung

Die Abstimmung ist offen per Akklamation, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

In besonderen Fällen ist schriftliche, auch per E-Mail, Online- oder telefonische Abstimmung zulässig.

3.8 Wahlen Vorstand

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

3.8.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorsitzende der Bundeskommision ein neues Vorstandsmitglied berufen, das auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

3.8.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, tritt das neu gewählte Vorstandsmitglied in die laufende Amtszeit ein.

3.8.3 Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nur ein Rechtsmittel nach § 37 der DAeC-Satzung eingelegt werden.

3.9 Protokoll

Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand ist dafür zuständig, dass Protokoll geführt wird. Dieses ist den Stimmberechtigten, dem Vorstand und erweitertem Vorstand innerhalb von 2 Monaten bekannt zu geben. Die Einspruchsfrist zum Protokoll beträgt 1 Monat ab Zustellung. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Danach ist es dem Vorstand des DAeC nachrichtlich zu übersenden.

3.10 Verbindlichkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Bundeskommision verbindlich und werden durch die Bundeskommision gegenüber den DAeC Mitgliedern umgesetzt. Sie können nur von der Mitgliederversammlung selbst aufgehoben werden.

3.11. Versammlungsleiter

Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ist einer der Beisitzer von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter zu bestimmen. Der Versammlungsleiter kann seinen Stellvertreter oder einen Beisitzer ganz oder zeitweise mit der Tagungsleitung beauftragen.

Kann an der Tagung weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beisitzer teilnehmen, ist für diese Tagung ein besonderer Tagungsleiter aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

4. Der Vorstand der Bundeskommision Modellflug

4.1 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Bundeskommision Modellflug nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen nach innen und außen zu vertreten. Für seine Arbeit gibt er sich eine Geschäftsordnung.

4.1.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

4.1.2 Der Vorstand ist zuständig, soweit die Geschäftsordnung dies nicht anders ausdrücklich bestimmt.

- 4.1.3 Der Vorstand legt die Regelwerke für die Bundeskommision Modellflug fest. Er nominiert die Mannschaften für internationale Meisterschaften und vergibt die Deutschen Meisterschaften an einen Ausrichter jeweils unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem dafür zuständigen Sportausschuss.
- 4.1.4 Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten befristet Berater und Arbeitskreise berufen.
- 4.1.5 Dem/den hauptamtlichen Mitarbeiter/n der Bundeskommision Modellflug gegenüber ist der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen fachlich weisungsbefugt.
- 4.1.6 Der Vorstand beruft die Ausschussvorsitzenden/-sprecher, ggf. deren Stellvertreter und die Klassenreferenten auf 3 Jahre. Der Vorstand kann die Ausschussvorsitzenden/-sprecher, deren Stellvertreter und Referenten der Ausschüsse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbinden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.
- 4.2 Der Vorstand besteht aus:
 - 4.2.1 dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - 4.2.2 den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern,
 - 4.2.3 dem von den Aktivensprechern der Sportklassen (siehe 4.5) gewählten Gesamtaktivensprecher, der damit das Amt eines Beisitzers innehat,
 - 4.2.4 dem Anti-Doping-Beauftragten als Beisitzer.
- 4.3 Aufgabenbereiche
 - 4.3.1 Der Vorsitzende
 - 4.3.1.1 bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Bundeskommision Modellflug unter Beachtung der Beschlüsse der Organe der Bundeskommision Modellflug,
 - 4.3.1.2 vertritt die Bundeskommision Modellflug in der Hauptversammlung des DAeC und bei der FAI (CIAM) sowie weiteren internationalen Einrichtungen. Er kann durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einen eigens hierzu bestimmten Beirat, einen Ausschussvorsitzenden/-sprecher oder einen dafür beauftragten Delegierten vertreten werden.
 - 4.3.1.3 nimmt die sportlichen Belange des Modellfluges in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DAeC und den anderen DAeC Bundeskommisionen gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Sport-Organisationen und der Öffentlichkeit wahr. Er kann seinen Stellvertreter oder einen Ausschussvorsitzenden/-sprecher zeitweise oder dauernd mit der Wahrnehmung einzelner sportlicher Belange beauftragen,
 - 4.3.1.4 oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist anstelle des Vorstandes tätig, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden des Vorstandes nicht erreichbar erscheint (Eilentscheidung). Er berichtet in der nächsten Sitzung des Vorstandes darüber,
 - 4.3.1.5 ist nach DAeC-Satzung besonderer Vertreter des DAeC im Sinne §30 BGB. Er ist nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt. Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende der Bundeskommision Modellflug als besonderer Vertreter im Rahmen des §30 BGB und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereiches mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 20.000 Euro nach §23 Ziffer 11 der DAeC Satzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des DAeC,

- 4.3.1.6 lädt zu den Sitzungen der Organe der Bundeskommision ein und leitet diese als Vorsitzender. Er beruft den Vorstand nach Erfordernis unter Wahrung einer Frist von in der Regel 1 Woche unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse im Wege der Umfrage sind zulässig. Über jede Sitzung des Vorstandes und über Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die beim Vorsitzenden verwaltet werden. Jedem Mitglied ist auf Anforderung Einsicht zu gewähren.
- 4.3.2 Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die gewählten Beisitzer handeln gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Sie können auch in Personalunion Ausschussvorsitzende/-sprecher in der Bundeskommision sein.
- 4.4. Ehrevorsitzende
Die Mitgliederversammlung kann ausscheidende Vorstandsmitglieder zu Ehrevorsitzenden berufen, sofern diese mindestens 3 Wahlperioden im Vorstand tätig waren.
- 4.5 Der Gesamtaktivensprecher hat als gewählter Vertreter der aktiven Sportler Sitz und Stimme im Vorstand der Bundeskommision. Er unterstützt die Wahl der Klassenaktivensprecher bei Bedarf. Er berichtet die Wahlergebnisse der Klassenaktivensprecherwahlen an den Vorstand. Er wird von den Aktivensprechern der Sportklassen aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl wird vom Gesamtaktivensprecher alle 2 Jahre gemäß den Rahmenrichtlinien für Aktivensprecherinnen und Aktivensprecher in den Spitzenverbänden des DOSB durchgeführt und hat in schriftlicher Abstimmung zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen.

5. Der erweiterte Vorstand

- 5.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Bundeskommision Modellflug und den Ausschussvorsitzenden/-sprecher.
Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Vorsitzende der Bundeskommision Modellflug, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt einer der Beisitzer. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können sich bei einzelnen Sitzungen durch einen Vertreter aus dem Vorstand oder aus dem Kreis ihrer Stellvertreter oder Referenten vertreten lassen.
- 5.2 Der erweiterte Vorstand stimmt die Aufgaben der Ausschüsse aufeinander ab. Er unterstützt den Vorstand in allen fachlichen, sportlichen und gesetzlichen Aufgaben und sportpolitischen Angelegenheiten.
- 5.3 Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende lädt das Gremium zu den Sitzungen mit einer Frist von 1 Monat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen. Eine endgültige Tagesordnung ist mit allen eingegangenen Anträgen und Kurzberichten dem erweiterten Vorstand mindestens 7 Tage vor der Tagung zuzusenden. Der Versand erfolgt per E-Mail.
- 5.3.1 Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands dies schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt.
- 5.4 Stimmberechtigung, Anträge und Rederecht
- 5.4.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Ausschussvorsitzenden/-sprecher. Jeder Anwesende hat eine Stimme, auch wenn er in Vertretung weitere Ausschüsse vertritt. Anträge und Rederecht siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2. Anträge an die Tagung sind entsprechend Punkt 3.4 zu stellen.
- 5.4.2 Beschlussfähigkeit
Der erweiterte Vorstand ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse

werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5.4.3 Form der Abstimmung

Die Abstimmung ist offen, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. In besonderen Fällen ist schriftliche, auch per E-Mail, oder telefonische Abstimmung zulässig.

5.4.4 Experten für die Unterausschüsse der CIAM werden von den Sportausschüssen vorgeschlagen und vom erweiterten Vorstand als Kandidaten für die Unterausschüsse der CIAM benannt. Die Meldung „NOMINATION OF CANDIDATES FOR AEROMODELLING TECHNICAL SUB-COMMITTEES“ an die FAI durch den DAeC. Eine Berufung in den Unterausschuss der CIAM erfolgt durch den Chairman des Subcommittees der CIAM.

5.4.5 Protokoll

Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand ist dafür zuständig, dass Protokoll geführt wird. Dieses ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von 2 Monaten bekannt zu geben und auf der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen, sowie den direkt betroffenen Einrichtungen der Bundeskommision Modellflug unmittelbar zuzuleiten.

6. Die Ausschüsse der Bundeskommision Modellflug

6.1 Die Ausschüsse der Bundeskommision unterteilen sich nach Punkt 2.4 in Fachausschüsse und Sportausschüsse.

6.2 Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit der Bundeskommision, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes in den Fachfragen des ihnen zugeordneten Fach- und Sportbereiches. Sie werden von einem Ausschussvorsitzenden/-sprecher geleitet. Der Ausschussvorsitzende/-sprecher wird vom Sportausschuss vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.

6.3 In einem Sportausschuss sind eine oder mehrere Modellflugsportklassen zusammengefasst, die in Technik und / oder Regelwerk vieles gemeinsam haben. Welche Sportklassen in einem Ausschuss vertreten sind, entscheidet der erweiterte Vorstand. Dabei ist in Anlehnung an die Unterausschüsse der CIAM zu verfahren.

6.4 Der Ausschussvorsitzende/-sprecher leitet und koordiniert die Arbeit und Arbeitsweise innerhalb des Ausschusses . Er ist gegenüber dem Vorstand jederzeit zur Auskunft verpflichtet und verfasst einen schriftlichen Kurzbericht über die Ausschussarbeit für die Mitgliederversammlung. Der Sportausschuss entscheidet, ob er die Funktion des Leiters des Ausschusses als „Ausschussvorsitzenden“ oder als „Ausschusssprecher“ definiert. Handlungen, welche die Bundeskommision Modellflug nach außen binden, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes der Bundeskommision Modellflug.

6.5 Arbeitsweise

Für die Arbeit im Ausschuss sind in erster Linie moderne Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, das gilt auch für Abstimmungen.

6.6 Tagungen

Soweit erforderlich werden Tagungen vom Ausschussvorsitzenden/-sprecher mit einer Frist von 3 Wochen einberufen und geleitet. Der Vorstand der Bundeskommision ist zu informieren. Außerordentliche Tagungen sind durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies beantragen.

6.7 Stimmrecht

Jedes Ausschussmitglied (siehe Punkt 7.1 bzw. 7.3) hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ausschussvorsitzenden/-sprecher doppelt.

6.8 Umsetzung von Beschlüssen

- 6.8.1 Über Tagungen, Versammlungen, Rundrufe, Abfragen, Umlaufbeschlüsse und sonstige Festlegungen der Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Ausschussvorsitzenden/-sprecher haben dafür zu sorgen, dass der erweiterte Vorstand stets zeitgleich und vollumfänglich durch parallele Übersendung der Protokolle informiert wird.
- 6.8.2 Werden in den Ausschüssen Themen behandelt, die aufgrund der Geschäftsordnung vom Vorstand zu verantworten oder dort zu beschließen sind, werden diese Fragen und Beschlussvorlagen mindestens in folgender Form durch den Ausschussvorsitzenden/-sprecher an den Vorstand herangetragen:
- Inhalt des Vorschlags
 - Begründung der Maßnahme/des Beschlusses/der Änderung – sollten bestehende Beschlüsse oder Regelungen durch die Annahme des Vorschlages ganz oder teilweise geändert oder angepasst werden, so sind diese mit ihrem derzeit gültigen Original-Kontext anzugeben
 - Finanzieller Aufwand und Vorschlag zur Kostendeckung sowie Angabe der für die Umsetzung verantwortlichen Personen
 - Zeitlicher Rahmen der Umsetzung mit Angabe von Teilzielen

Der Vorstand der Bundeskommision kann von den Ausschüssen geforderte Entscheidungen begründet aussetzen und/oder zur erneuten Beratung und Entscheidung an den antragstellenden Ausschuss zurückverweisen oder ablehnen. Er kann gegebenenfalls die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheiden lassen.

- 6.8.3 Für Beschlussvorlagen der Ausschüsse an den Vorstand der Bundeskommision gilt in der Regel eine Bearbeitungsfrist von 2 Monate. Entscheidungsvorschläge, die einer schnelleren Bearbeitung bedürfen, müssen dies in der Antragsbegründung deutlich hervorheben. Sollte die Bearbeitung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen werden, so ist der Vorstand zu einer Zwischeninformation an den/die jeweilig/en Ausschussvorsitzenden/-sprecher verpflichtet. Eilanträge sollen i.d.R. innerhalb von 14 Tagen entschieden werden.
- 6.8.4 Vorschläge mit haushaltsmäßigen Auswirkungen für das folgende Haushaltsjahr sind 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand der Bundeskommision zu übermitteln.

7. Zusammensetzung der Ausschüsse

7.1 Zusammensetzung der Sportausschüsse

- 7.1.1 Der Sportausschuss besteht mindestens aus einer Person, dem Ausschussvorsitzenden/-sprecher. Der jeweilige Sportausschuss schlägt dem Vorstand einen Ausschussvorsitzenden/-sprecher zur Berufung vor. Der Sportausschuss entscheidet, ob er die Funktion des Leiters des Ausschusses als „Ausschussvorsitzenden“ oder als „Ausschusssprecher“ definiert. Wird kein Vorschlag zur Berufung unterbreitet, beruft der Vorstand eigenständig. Die Berufung gilt für 3 Jahre.
- 7.1.2 Der Ausschussvorsitzende/-sprecher kann dem Vorstand der Bundeskommision einen Stellvertreter zur Berufung vorschlagen. Die Berufung gilt für 3 Jahre.
- 7.1.3 Der Sportausschuss entscheidet, für welche Klassen bzw. Klassenkombinationen er dem Vorstand einen Klassenreferenten vorschlägt. Die vorgeschlagenen Klassenreferenten werden vom Vorstand der Bundeskommision berufen. Die Berufung gilt für 3 Jahre.
- 7.1.4 Aus den Reihen der Aktiven wird ein Aktivensprecher der jeweiligen Klasse gewählt, der ebenfalls Teil des Sportausschusses ist. Jeder aktive Pilot hat passives und aktives Wahlrecht und hat eine Stimme.

Als aktiv gilt ein Pilot, wenn er an einem Ranglistenwettbewerb oder der Deutschen Meisterschaft der jeweiligen Klasse im laufenden oder dem Vorjahr teilgenommen hat. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl wird vom zuständigen Klassenreferenten vorbereitet und durchgeführt und vom Gesamtaktivensprecher begleitet. Die Wahl sollte vorzugsweise im digitalen Verfahren durchgeführt werden und ist frühzeitig allen Aktiven bekannt zu machen.

Der Aktivensprecher wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte eine Wahl zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden können, bleibt der amtierende Aktivensprecher bis zur nächsten Wahl im Amt. Aktivensprecher werden in allen WM/EM-Klassen gewählt. Der Sportausschuss bestimmt, in welchen Nicht-WM/EM-Klassen ebenfalls Aktivensprecher gewählt werden sollen. Für die Wahl dieser Aktivensprecher gelten die gleichen Bedingungen wie für die Wahl der Aktivensprecher der WM/EM-Klassen.

7.1.5 Der Ausschussvorsitzende/-sprecher kann einen Jugendreferenten und weitere Fachreferenten zur Mitarbeit im Sportausschuss vorschlagen, die vom Vorstand berufen werden. Die Berufung gilt für 3 Jahre.

7.2 Aufgaben der Sportausschüsse

Die Sportausschüsse der Bundeskommission Modellflug behandeln und vertreten im Rahmen der Vorgaben der Bundeskommission Modellflug und der Beschlüsse der Organe der Bundeskommission Modellflug die Belange der ihnen zugeordneten Sportklassen selbstständig.

7.2.1 Zum Aufgabenbereich des Sportausschusses gehören insbesondere

- a) Die Entwicklung und Fortbildung von Modellflug-Sportbestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene. Beabsichtigte Änderungen des nationalen und internationalen Regelwerks der einzelnen Sportklassen sind dem erweiterten Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen,
- b) Die Planung und Durchführung des Leistungssport-Systems auf Bundesebene einschließlich der Erstellung erforderlicher Rahmen- und Einzelausschreibungen und Weitergabe der Ausschreibungen an die Geschäftsstelle und zur Veröffentlichung auf den Webseiten der Bundeskommission,
- c) Festsetzung und Koordination der bundesweit durchzuführenden Modellflugwettbewerbe. Dazu gehört insbesondere die Terminplanung zur Vermeidung von Überschneidung und Schaffung von Synergien mit weiteren Wettbewerben in gleichen oder ähnlichen Klassen,
- d) Ermittlung der Ranglisten, Zwischenergebnisse und Jahresendwertung,
- e) Kurzfristige Weitergabe von Wettbewerbsergebnissen zur Veröffentlichung,
- f) Die fachspezifische Vertretung in den entsprechenden Unterausschüssen bei der CIAM,
- g) Die Entwicklung und die Durchführung von Jugendmaßnahmen bis zur Heranführung von Jugendlichen an das Leistungssportsystem,
- h) Die Auswahl von Teammanagern für die Teilnahme von Nationalmannschaften an internationalen Meisterschaften als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand der Bundeskommission,
- i) Die Aus- und Fortbildung von Sportzeugen und die Benennung der Sportzeugen für die „FAI International Judges for Aeromodelling List“ der CIAM. Die Meldung an die FAI erfolgt durch die Bundeskommission Modellflug.
- j) Zusammenarbeit mit anderen Sportausschüssen.

7.3 Zusammensetzung eines Fachausschusses

7.3.1 Der Fachausschuss besteht aus mindestens einer Person, dem Ausschussvorsitzenden/-sprecher. Er wird vom Vorstand für 3 Jahre berufen.

7.3.2 Der Ausschussvorsitzende/-sprecher kann dem Vorstand der Bundeskommission einen Stellvertreter zur Berufung vorschlagen. Die Berufung gilt für 3 Jahre.

7.3.3 Der Ausschussvorsitzenden/-sprecher kann weitere Fachreferenten zur Mitarbeit im Fachausschuss vorschlagen, die vom Vorstand berufen werden. Die Berufung gilt für 3 Jahre.

8. Geschäftsstelle der Bundeskommision Modellflug

8.1 Die Geschäftsstelle der Bundeskommision Modellflug hat ihren Sitz am Ort der DAeC-Bundesgeschäftsstelle. Der Geschäftsstelle steht mindestens ein Mitarbeiter der DAeC-Geschäftsstelle gem. § 24 Abs. 3 Nummer 4, 25 Abs. 3 DAeC-Satzung zur Verfügung.

8.2 Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte sowie sonstigen laufenden Geschäfte der Bundeskommision Modellflug.

8.3 Ferner koordiniert die Geschäftsstelle unterstützend die laufenden Belange und Vorgänge der Bundeskommision Modellflug. Sie unterhält dazu einen Informations- und Kommunikationsservice insbesondere für/mit

- a) die Bundesgeschäftsstelle des DAeC
- b) die Organe des DAeC
- c) die Mitglieder des DAeC
- d) dem Vorstand der Bundeskommision Modellflug
- e) die Sport- und Fachausschüsse der Bundeskommision Modellflug
- f) die durch die Bundeskommision Modellflug entsandten Nationalmannschaften
- g) die Ausrichter nationaler Meisterschafts- und internationaler Wettbewerbe.

Die für diesen Service erforderlichen Informationen sind der Geschäftsstelle von den jeweiligen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

8.4 Die Geschäftsstelle ist im Rahmen des Punkt 3.1 berechtigt, teilzunehmen an

- a) Vorstandssitzungen der Bundeskommision Modellflug,
- b) Mitgliederversammlungen der Bundeskommision Modellflug sowie
- c) Sitzungen der Sport- und Fachausschüsse der Bundeskommision Modellflug.

Die Geschäftsstelle ist über die Ergebnisse dieser Sitzungen bzw. Versammlungen schriftlich zu informieren.

8.5 Die Geschäftsstelle archiviert

- a) Protokolle nach Pkt. 8.4, a) - c),
 - b) Wettbewerbsprotokolle und Ergebnisse von Wettbewerben nach Pkt. 8.3, g)
- und sichert damit einen zentralen Abrufpunkt für diese Daten.

8.6 Die Geschäftsstelle führt die nationalen und internationalen Wettbewerbskalender der einzelnen Sportausschüsse zusammen, sichert die Aktualität der Kalender sowie den Zugriff darauf.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Gültigkeit und Übergangsbestimmungen

10.1 Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss durch Abstimmung der Mitglieder der Bundeskommision am 05.03.2022 gültig.

10.2 Der Vorstand der Bundeskommision Modellflug ist berechtigt, Änderungen der Geschäftsordnung selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und gem. § 23 Abs. 8 DAeC-Satzung die vorherige Zustimmung des Vorstands des DAeC einzuholen. In der folgenden Mitgliederversammlung

oder durch schriftliche Abstimmung gem. Punkt 3.7.3 Satz 2 ist diese Änderung zu bestätigen oder die Regeländerung neu zu beschließen.

Stand 03.03.2022